

**Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Anklam**  
**12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam i.V.m. dem**  
**Bebauungsplan 3-2021 „Industriegebiet – Lilienthalring II“**

hier: Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß  
§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtvertretung der Hansestadt Anklam hat in öffentlicher Sitzung am 27.11.2025 die Billigung des Entwurfs zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam in Verbindung mit dem Bebauungsplan 3-2021 „Industriegebiet – Lilienthalring II“ einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht und allen weiteren Anlagen beschlossen und zur Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Mit dem Beschluss vom 27.11.2025 wurde der Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes um die Fläche „für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ verkleinert. Der räumliche Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst nun die Flurstücke 163/7 (tw.), 163/15 (tw.), 177/7 (tw.), 178/1, 178/2, 179/11 (tw.), 179/12, 179/13, 179/14 und 182/3 (tw.) der Flur 9 in der Gemarkung Anklam. Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im südöstlichen Bereich der Hansestadt Anklam. Begrenzt wird das Plangebiet im Norden durch Ackerflächen, im Osten durch den Vorfluter L-096, Acker- und Gehölzflächen, im Süden durch die Bahnstrecke „Berlin-Angermünde-Stralsund“ und im Westen durch die Straße „Lilienthalring“ sowie Ackerflächen. Die Größe des Plangebietes beträgt 974.325 m<sup>2</sup> (97,43 ha). Die exakte Abgrenzung des Plangebietes ist der Übersichtsskizze zu entnehmen.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen industriellen Standort unter Sicherung der Rechtsgrundlagen für die vorgesehenen Nutzungen sowie die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau des Bargischower Weges zu schaffen.

In der wirksamen 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam ist die zu überplanende Fläche insbesondere gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Ein Teilbereich des Geltungsbereiches der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Zur Schaffung des Baurechts wird im Rahmen des Parallelverfahrens zum Bebauungsplan 3-2021 „Industriegebiet – Lilienthalring II“ die Art der baulichen Nutzung ebenfalls gemäß § 9 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) als reines Industriegebiet festgesetzt. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Anforderungen an Naturschutz und Landschaftspflege.

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 27.11.2025 gebilligte und zur Veröffentlichung bestimmte Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam einschließlich Begründung, Umweltbericht sowie allen weiteren Anlagen liegt

**in der Zeit vom 12.01.2026 bis einschließlich zum 13.02.2026**

öffentlicht aus.

Diese Bekanntmachung sowie der Entwurf zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit seiner Begründung, dem Umweltbericht und allen weiteren Anlagen werden im oben genannten Zeitraum auf dem Bau- und Planungsportal Mecklenburg-Vorpommern unter <https://bplan.geodaten-mv.de> und auf der Homepage der Hansestadt Anklam unter

- [www.anklam.de → „Rathaus“ → „Ortsrecht und Satzungen“ → „amtliche Bekanntmachungen“ \(Bekanntmachung 12. Änderung Flächennutzungsplan\)](#)
- [www.anklam.de → „Rathaus“ → „Ortsrecht und Satzungen“ → „Bauleitplanungen im Beteiligungsverfahren“ \(Entwurf zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes\)](#)

veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Unterlagen im oben genannten Zeitraum als zusätzliches Informationsangebot auch in der Stadtverwaltung der Hansestadt Anklam, Burgstraße 15, 17389 Anklam, Fachbereich 1 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden können.

Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind folgende wesentlichen, bereits vorliegenden *umweltbezogene* Stellungnahmen:

## I     Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

- *Landkreis Vorpommern-Greifswald* vom 10.07.2024 mit folgenden Belangen aus den einzelnen Fachbehörden:
  - *SG Technische Bauaufsicht/Bauplanung* mit Hinweisen zum Verhältnis des B-Planes zum rechtwirksamen Flächennutzungsplan (FNP), zu notwenigen Vermaßungen, zu erforderlichen Angaben für den Ausbau des Bargischower Weges, zur Notwendigkeit der Angabe von Höhenbezugspunkten, zur Darstellung der nördlich anschließenden Grünfläche, zur Berücksichtigung von Bodendenkmalen im Geltungsbereich, zur begrifflichen Klarheit, zur rechts eindeutigen Formulierung von Festsetzungen, zur Sicherstellung der, zur Herstellung der Vereinbarkeit mit naturschutzrechtlichen, wasserrechtlichen sowie immissionsschutzrechtlichen Anforderungen,
  - *SG Naturschutz* mit Hinweisen zum Umweltbericht insbesondere zu Alternativenprüfung, zum Landschaftsbild und der Bewertung seiner Veränderungen, zur Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna, zu Anforderungen an den Lärmschutz, zur Einbindung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in das Abwägungsgebot, zur Bilanzierung von Kompensationsmaßnahmen, zur Betroffenheit FFH- und SPA-Gebieten, zu den Belangen des speziellen Artenschutzes, zum gesetzlichen Baumschutz und zum gesetzlichen Biotopschutz
  - *Kreisstraßenmeisterei* mit Hinweisen zur Anlage oder Änderung von Grundstückszufahrten sowie Erschließungsarbeiten,
  - *SG Verkehrsstelle* mit Hinweisen oder zum Neu-, Um- und Ausbau von Straßenwegen und Plätzen und zur rechtzeitigen Beantragung möglicher Verkehrsraum Einschränkungen,
  - *SB Immissionsschutz* mit Hinweisen insbesondere zur Vorbelastungssituation bei Schall- und Geruchsimmissionen und zu möglichen Auswirkungen einer Zusatzbelastung,
  - *SB Abwehrender Brandschutz* mit Hinweisen zur Zuständigkeit der FF Anklam und zur Notwendigkeit von Feuerwehrplänen für die anzusiedeln Industrieanlagen, zur Sicherung der Zugänglichkeit zu allen Anlagen und Löschwasserversorgung,
  - *SB Katastrophenschutz* mit Hinweisen zu Kampfmittelbelastung und Hochwassergefährdung.
- *Landkreis Vorpommern-Greifswald* 17.07.2024 (Nachtrag zur Gesamtstellungnahme)
  - Untere Abfallbehörde zur Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises und dem Anschluss- und Benutzungzwang gegenüber der öffentlichen Abfallentsorgung, mit Hinweisen zum Müll- bzw. Wertstoffcontainerstandorten, zur Entsorgung von Abfällen bei Baumaßnahmen, zur möglicherweise erforderlichen Berücksichtigung der Ersatzbaustoffverordnung,
  - Untere Bodenschutzbehörde mit Hinweisen des Bundes-Bodenschutzgesetzes, zum Umgang mit Überschussböden und zur Altlastensituation sowie zum Umgang mit möglicherweise auftretenden Hinweisen auf Altlastverdachtsflächen.
- *Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“* vom 20.06.2024 mit Hinweisen, dass sich im Plangebiet „Gewässer II. Ordnung“ befinden, Hinweisen zu Gewässern II. Ordnung und zum Vorhandensein eines größeren Dränsammlers,
- *Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern* vom 05.07.2024 mit Hinweisen zu den Belangen der EU-Wasserrahmenrichtlinie und zu Schallimmissionen,

- Bauernverband Ostvorpommern vom 21.06.2024 mit dem Hinweis darauf, dass für Kompensationsmaßnahmen keine landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch genommen werden sollten,
- E.dis Netz GmbH vom 11.06.2024 mit Hinweisen zur 110 kV-Leitung im östlichen Teil und zur Erdgasfernleitung (EGF) 503 am nordwestlichen Rand des Plangebietes und damit verbundene Anforderungen an Schutzstreifen.

Die Begründung einschließlich Umweltbericht und den Anlagen des Entwurfs der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam beinhaltet folgende Arten umweltbezogener Informationen:

## **II Umweltbericht**

### **1. Wesentliche Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt und das biologische Wirkungsgefüge**

Durch die Umsetzung der Planung kommt es zum Verlust von überwiegend ackerbaulich genutzten Flächen. Diese Flächen gehen als Lebensraum von einigen wenigen Offenlandbrütern und als Nahrungsfläche weiterer Brutvogel- und Rastvogelarten verloren. Zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Küken ist eine Bauzeitenregelung vorgesehen. Laichgewässer von Amphibien befinden sich außerhalb des Plangebietes. Zur Vermeidung von Verletzungen oder Tötungen von Amphibien werden Schutzzäune errichtet und Tiere aus den Baustellenbereichen umgesetzt. Fledermäuse nutzen das Gebiet zur Nahrungssuche. Nachteilige Auswirkungen der Planung werden durch ein insekten- und fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept gemindert. Die vorhandenen Gehölze im Plangebiet bleiben zu einem Großteil erhalten. Während der Bauarbeiten werden die Bäume durch Anwendung einschlägiger Vorschriften (DIN 18920) vor Beschädigungen geschützt.

Aufgrund des erforderlichen Ausbaus des Bargischower Weges bis zur östlichen Grenze des Plangebietes ist eine Entnahme von nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Feldheckenabschnitten notwendig. Weiterhin führen die künftigen Nutzungen der Baufelder zu mittelbaren Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope. Daher beantragt die Hansestadt Anklam eine Ausnahme vom Biotopschutz nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V für die betroffenen Biotope. Mit dem Antrag wurde dargelegt, dass die überwiegenden Gründe des Gemeinwohls vorliegen.

Es sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen (Kurzbeschreibung).

#### **V1: Gehölzschutz**

Beachtung der Vorgaben der DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, Ausgabe 2014-07 Anwendung.

#### **V<sub>ArtSch1</sub>: Schutz von Bodenbrütern, insbesondere Feldlerche**

Abtrag der Vegetationsdecke außerhalb der Brutzeit. Ggf. Vergrämung durch „Schwarzbrache“ bis zum Beginn der Bauarbeiten. Alternativ kann der Nachweis des Fehlens von besetzten Nestern erfolgen.

#### **V<sub>ArtSch2</sub>: Schutz von Gehölzbrütern**

Beseitigen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit. Alternativ kann der Nachweis des Fehlens von besetzten Nestern erfolgen.

#### *V<sub>ArtSch3</sub>: Schutz von Knoblauchkröten*

Einzäunen der Baustellen mit Amphibienschutzzäunen in der Nähe des potentiellen Laichgewässers in der Grünfläche östlich des Plangebietes. Umsetzen der Tiere aus dem Baustellenbereich.

#### *V<sub>ArtSch4</sub>: Schutz des Laichgewässers*

Falls eine Nutzung des in der Grünfläche östlich des Plangebietes gelegenen Laichgewässers geplant wird, ist der Nachweis zu führen, dass die Eignung als Laichgewässer bestehen bleibt.

#### *M1: Schutz vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtung*

Einsatz von Lampen mit geringer Lockwirkung auf Insekten. Beleuchtung der Flächen im Plangebiet nur, wo zwingend erforderlich. Vermeidung von Abstrahlung nach oben oder horizontal.

#### *M2: Vogelschlag an Glasflächen*

Verzicht auf große zusammenhängende Glasflächen oder Verwendung geprüfter, hoch wirksamer Markierungen. Fassaden-PV-Anlagen sind nur mit Antireflexbeschichtung zulässig.

### **2. Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche**

Informationen, dass die Planung zwar mit einem zusätzlichen Flächenverbrauch einhergeht, jedoch nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut verbunden sein wird. Der Anteil von Flächen für die Landwirtschaft verringert sich um 1,6 % der Stadtfläche, während sich das Siedlungsgebiet um 1,63 % der Stadtfläche erhöht.

### **3. Wesentliche Auswirkungen auf den Boden**

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden bestehen in der Versiegelung von derzeit unversiegelten Teilflächen im Plangebiet.

Im Zuge der Errichtung der Bebauung kommt es anlagebedingt zu Eingriffen in den Boden. Durch die Ausweisung der Baufelder 1 und 2 ist eine maximale Neuversiegelung von 69,3 ha möglich, 5,2 ha sind bereits versiegelt/überbaut.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen werden erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ausgeschlossen.

### **4. Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser**

Informationen, dass es zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Oberflächengewässer und das Grundwasserkommen wird, wenn die anlagenbezogenen Anforderungen an den Gewässerschutz eingehalten werden.

Die Planung steht dem Verschlechterungsgebot der EU-Wasserrahmenrichtlinie und dem Verbesserungsgebot nicht entgegen.

### **5. Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima**

Informationen, dass es zu keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Klimas kommen wird. Die Planung berücksichtigt das Integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept und die Klimarisikoanalyse der Hansestadt Anklam.

Sie schafft gleichzeitig Voraussetzungen für die Ansiedlung von Anlagen, die mit ihren Produkten einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

### **6. Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Luft**

Informationen, dass bei Einhaltung der anlagenbezogenen Anforderungen an den Immissionsschutz durch mögliche Zusatzbeiträge zu den Immissionen im Untersuchungsraum zu keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft kommen wird.

### **7. Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft**

Informationen dazu, dass die unvermeidbaren Auswirkungen auf die Landschaft, hier insbesondere auf das Landschaftsbild, multifunktional kompensiert und damit als nicht erheblich nachteilig bewertet werden.

## **8. Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Die Planung wird keine Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter in der Hansestadt Anklam und den Nachbargemeinden haben.

## **9. Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit**

Durch Auswirkungen auf die vorstehend genannten Schutzgüter kommt es zu keinen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit.

Aufgrund der Vorbelastungssituation wurde eine Geräuschkontingentierung für das Plangebiet vorgenommen, die sicherstellt, dass durch die Planung die Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete, für Dorfgebiete bzw. Gewerbegebiete an keinem Immissionsort überschritten werden.

Damit werden erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen, ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden nicht eintreten.

## **III Belange der Natura 2000-Verträglichkeit**

Die durchgeführten Untersuchungen zeigen auf, dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des nahegelegenen EU-Vogelschutzgebietes „Peenetalandschaft“ (DE 2147-401) und des ca. 700 m entfernt gelegenen Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ (DE 2049-302) ausgeschlossen werden können.

## **IV Belange der EU-Wasserrahmenrichtlinie**

Der vorgelegt Fachbeitrag zur EU-Wasserrahmenrichtlinie belegt, dass die Planung bei Einhaltung der anlagenbezogenen Anforderungen an den Gewässerschutz hinsichtlich der Fließ- und Standgewässer im Untersuchungsraum und hinsichtlich der Grundwasserkörper „Peene“ und „Datze/ Zarow“ dem Verschlechterungsverbot und dem Verbesserungsgebot nicht entgegensteht.

## **V Belange des besonderen Artenschutzes**

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann der Eintritt eines artenschutzrechtlichen Tötungstatbestandes ausgeschlossen werden. Für die im Plangebiet und dem nahen Umfeld vorkommenden Arten kann festgestellt werden, dass das Vorhaben keine erhebliche Störung mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art zur Folge haben wird. Die Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Im Untersuchungsgebiet kommen keine besonders geschützten Pflanzenarten vor.

## **VI Belange der Eingriffsregelung**

Die Belange der Eingriffsregelung werden auf B-Planebene sichergestellt.

## **VII Naturschutzfachliche Kartierungen, Fachbeiträge und Gutachten**

Ergebnisbericht faunistische Erfassungen, Brutvögel, Kompetenzzentrum Naturschutz & Umweltbeobachtung, Passow Pappelstr. 11, 17121 Görmin, Stand 30.09.2024.

Ergebnisbericht faunistische Erfassungen, Rastvögel, Kompetenzzentrum Naturschutz & Umweltbeobachtung, Passow Pappelstr. 11, 17121 Görmin, Stand 15.02.2025.

Ergebnisbericht faunistische Erfassungen, Amphibien und Reptilien, Kompetenzzentrum Naturschutz & Umweltbeobachtung, Passow Pappelstr. 11, 17121 Görmin, Stand 09.07.2025.

Artenschutzfachbeitrag zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes, UGB-Genehmigungsmanagement GmbH, Rosa-Luxemburg-Straße 28, 18055 Rostock, Stand 16.10.2025.

Untersuchung zur Natura 2000-Verträglichkeit zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes, UGB-Genehmigungsmanagement GmbH, Rosa-Luxemburg-Straße 28, 18055 Rostock, Stand 23.10.2025.

### VIII Geräuschkontingentierung

Es wurde eine Geräuschkontingentierung gemäß DIN 45691 vorgelegt, die ausgehend von der aktuellen Vorbelastung sicherstellt, dass bei Einhaltung des festgesetzten Emissionskontingente die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete, Dorfgebiete bzw. Gewerbegebiete an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschritten werden.

Eine Vereinbarung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

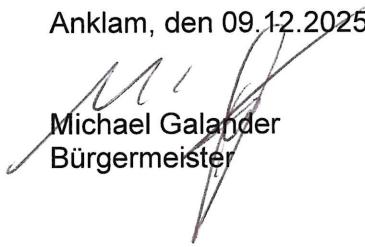
Stellungnahmen zum Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam können **bis einschließlich zum 13.02.2026** elektronisch (per E-Mail an [v.radicke@anklam.de](mailto:v.radicke@anklam.de)), schriftlich (zum Beispiel per Post an „Hansestadt Anklam, Markt 3, 17389 Anklam“) oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Auch Kinder und Jugendliche sind dazu aufgerufen, sich zu der Planung zur äußern.

Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet; die Verarbeitung erfolgt nur zum Zwecke des Bauleitplanverfahrens.

Der Beschluss wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Anklam, den 09.12.2025

  
Michael Galander  
Bürgermeister



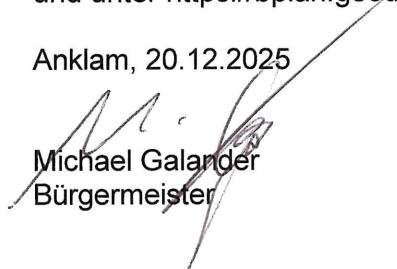
## Übersicht Geltungsbereich Flächennutzungsplan



### Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung ist am 19.12.2025 durch Abdruck in der Zeitung „StadtZeitung Hansestadt Anklam“ bekannt gemacht worden. Diese Bekanntmachung wurde am 19.12.2025 im Internet auf der Homepage der Hansestadt Anklam unter der Adresse [www.anklam.de](http://www.anklam.de) ([> „Rathaus“ > „Ortsrecht und Satzungen“ > „amtliche Bekanntmachungen“](http://www.anklam.de)) und unter <https://bplan.geodaten-mv.de> veröffentlicht.

Anklam, 20.12.2025

  
Michael Galander  
Bürgermeister

